



## LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN ENGINE SERVICE NEDERLAND, WEHL

Die folgenden Bedingungen gelten für jeden Verkauf und jede Lieferung von Engine Service Nederland im Wehl, Niederlande (nachfolgend ESN genannt sowie weitere Personenformen) von Sachen und Dienstleistungen für Auftraggeber, Abnehmer und/oder Käufer (nachfolgend Käufer genannt). Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

### Artikel 1. Vertrag

#### Lieferung;

1. Sämtliche Angebote und Preisangaben sind lediglich Hinweise. Alle Preise basieren auf Lieferung ab Fabrik und/oder Magazin von ESN bzw. franko und beinhalten keine Verpackung, Umsatzsteuer und sonstige auf Verkauf und Lieferung zutreffende staatlichen Steuern und Abgaben.
2. Es wird nachdrücklich vereinbart, dass die allgemeinen Bedingungen des Käufers nicht auf die Kauf-, Reparatur- oder sonstige Vereinbarungen zwischen den Parteien zutreffen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Mündliche Zusagen von und Absprachen mit Personal von ESN sind für den Käufer nicht verbindlich, bevor und insofern er sie schriftlich bestätigt hat.
3. Wenn der Käufer es ablehnt, die ihm gelieferten Sachen in Empfang zu nehmen, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten (u.a. Transport- und Lagerkosten) zu Lasten des Käufers.
4. Die Reparaturdauer und/oder die Dauer der Arbeiten wird nur annähernd angegeben.
5. Das vereinbarte Lieferdatum ist sowohl bei Kauf-, Reparatur- oder anderen Verträgen ein wahrscheinliches Datum. Bei Überschreitung des in diesem Vertrag genannten wahrscheinlichen Datums um einen Zeitraum von drei Monaten oder mehr, kann der Käufer ESN schriftlich in Verzug setzen. Wenn ESN einen Monat nach der Inverzugsetzung noch nicht geliefert hat, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag per Einschreiben ohne gerichtliche Intervention zu lösen.
6. Umtauschprodukte werden nur gegen Rückgabe alter Produkte der gleichen Marke, der gleichen Bauausführung und von gleicher Zusammenstellung verkauft, die keine äußeren sichtbaren Schäden aufweisen und deren vitale Teile wie Block und Kopf auf normale Art und Weise zu revidieren sind und deren Pfandgeldscheck beigelegt ist.
7. Zurückgegebene Altprodukte und/oder Ersatzteile müssen im Hinblick auf Umwelt und Sicherheit gesichert und vollständig frei von Kühlfüssigkeit und Öl verpackt werden. Wir haften unter keine Umständen für Schäden beliebiger Art, die sich aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmung ergeben.
8. Die Transportmethode wird von ESN bestimmt. Sachen werden immer auf Risiko des Käufers transportiert, ohne Rücksicht darauf, ob die Beförderung franko oder nicht franko erfolgt und ohne Rücksicht darauf, ob dies ab oder zu unserem



Geschäftssitz erfolgt. Eine Versicherung kann auf Wunsch und auf Rechnung des Käufers abgeschlossen werden. Bestimmungen, die in die Bedingungen des Expeditors aufgenommen sind, können den Bestimmungen dieses Artikels keinen Abbruch tun.

9. Umtauschprodukte werden standardmäßig verpackt. Die Rückgabe des alten Produkts muss in der gleichen Standardverpackung vorgenommen werden. Gelieferte Verpackungen bleiben vollständiges Eigentum von ESN und müssen unbeschädigt an uns zurückgegeben werden. Auf einige Verpackungsmittel trifft eine Pfandgeldregelung entsprechend den Abschnitten 14 und 15 von Artikel 1 zu.
10. Unsere Lieferungen erfolgen immer „ab Werkstatt ESN“ (Doetinchem, Niederlande).

*Preise;*

11. Wenn mit ESN die Montage des zu liefernden Produkts vereinbart wurde , wird der Preis einschließlich des vereinbarten Montageumfangs und der Lieferung des Produkts in betriebsfähigem Zustand zu dem im Angebot genannten Ort berechnet, einschließlich aller Kosten, jedoch exklusive Umsatzsteuer.
12. Preisänderungen in Folge von beispielsweise geänderten Abgaben, Steuern, Verbrauchersteuern , Fabriks- und/oder Importeurpreisen und/oder Währungskursen werden weiterberechnet. Der Käufer ist nach Benachrichtigung bezüglich dieser Änderung berechtigt, den Vertrag aufzulösen, falls ESN den vereinbarten Preis innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss erhöht. Die Annullierung muss innerhalb einer Woche nach dieser Benachrichtigung per Einschreiben erfolgen. In diesem Fall ist ESN zu Vergütung der ihr entstandenen Kosten berechtigt, die auf 1 % des vereinbarten Kaufpreises festgestellt wurden.
13. Im Falle von anderen Verträgen als einem Kaufvertrag ist der vereinbarte Preis indizierend. Wenn der vereinbarte indizierende Preis um mehr als 20 % überschritten wird oder wenn die Möglichkeit der Überschreitung besteht, setzt sich ESN mit dem Käufer in Verbindung, um die Mehrkosten zu besprechen. Der Käufer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wobei ESN für die bereits von ihr erbrachten Arbeiten schadlos zu halten ist.
14. Bei Kauf eines Umtauschprodukts wird Pfandgeld erhoben, wenn nicht anders vereinbart. Der als Pfandgeld (Depositum) berechnete Betrag ist ein symbolischer Betrag und entspricht nicht dem wirklichen Wert des alten Teils. Wird jedoch ein altes Produkt mit Mängeln gemäß Abschnitt 6 und 7 von Artikel 1 geliefert, dann gehen die höheren Kosten zu Lasten des Auftraggebers und es erfolgt eine Nachberechnung.
15. Wenn der Käufer das gemäß Abschnitt 6 erwähnte alte Produkte nicht innerhalb eines Jahres nach dem Kaufdatum des Umtauschprodukts an ESN zurückgegeben hat, sind wir nicht mehr verpflichtet, das berechnete Pfandgeld und/oder die Nachberechnung zu kreditieren.
16. Umtauschprodukte werden standardmäßig verpackt. Die Rückgabe des alten Produkts muss in der gleichen Standardverpackung erfolgen. Gelieferte Verpackungen bleiben vollständiges Eigentum von ESN und müssen uns



unbeschädigt zurückgegeben werden. Auf einige Verpackungsmittel trifft eine Pfandgeldregelung entsprechend den Abschnitten 7 und 8 von Artikel 1 zu.

17. Unsere Lieferungen erfolgen immer „ab Werkstatt ESN“ (Doetinchem, Niederlande).

## Artikel 2. Zahlung

1. Die Schulden des Käufers an ESN werden als Bringschulden angesehen.
2. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, muss die Zahlung an ESN innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf ein von uns zu bestimmendes Bankkonto erfolgen.
3. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, muss die Zahlung des Käufers in Euro stattfinden.
4. Wenn die Zahlung des Käufers nicht zum vereinbarten Zeitpunkt stattfindet, dann ist ESN berechtigt, über den geschuldeten Betrag die in den Niederlanden üblichen gesetzlichen Zinsen zuzüglich 2 % Prozent auf Jahresbasis zu berechnen, und zwar ab einem Monat nach dem vereinbarten Zahlungstermin. Dabei wird der restliche Teil des Monats, in dem die Zahlung stattfinden hätte müssen, als vollständiger Monat angesehen. Diese Erhöhung des geschuldeten Betrags wird als eine Bedingung angesehen, unter der uns Zahlungsaufschub gewährt wird, ohne dass damit die Verpflichtung zur Zahlung zum vereinbarten Zeitpunkt entfällt.
5. Wenn der Käufer nach Aufforderung versäumt, den geschuldeten Betrag zu zahlen, dann ist ESN berechtigt, diesen Betrag um die Inkassokosten zu erhöhen. Die Inkassokosten beinhalten sowohl die gerichtlichen als die außergerichtlichen Kosten. Außergerichtliche Kosten sind alle Kosten, die uns von Rechtsanwälten, Prozessbevollmächtigten, Gerichtsvollziehern und anderen, die mit der Einziehung des geschuldeten Betrags beauftragt werden, berechnet werden. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % des geschuldeten Betrags bei einem Mindestbetrag von € 70,00 festgesetzt.
6. Ungeachtet unseres Zurückbehaltungsrechts, steht es ESN bei der Durchführung eines Reparaturauftrags frei, eine vorläufige oder teilweise Zahlung zu fordern. Falls der Käufer eine natürliche Person ist und nicht in Ausübung eines Berufs oder Betriebs handelt, beträgt die Vorauszahlung für Ersatzteile nicht mehr als 50 % der Kaufsumme.
7. Wenn nach Versand der Meldung, dass die Arbeiten, mit denen ESN beauftragt wurde, durchgeführt und beendet sind, der betreffende Motor und/oder ein anderes zur Revision oder Reparatur angebotenes Objekt nicht innerhalb von zwei Wochen oder um soviel länger als schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, abgeholt wurde, sind wir berechtigt, Lagerkosten zu dem in unserem Unternehmen und/oder örtlich geltenden Tarif zu berechnen.
8. Ausgetauschte Materialien oder Sachen werden dem Käufer nur dann zur Verfügung gestellt, wenn darum bei Abschluss des Reparaturauftrags nachdrücklich ersucht wurde. Andernfalls gehen diese Materialien in unser Eigentum über, ohne dass dem Käufer ein Recht auf Vergütung zusteht.



### Artikel 3. Garantie:

1. Wir garantieren über einen Zeitraum von 12 Monaten nach Rechnungsdatum, jedoch nicht länger als 2000 Arbeitsstunden des Motors oder 100.000 vom Motor zurückgelegten Kilometern, je nachdem, was zuerst erreicht wird, die von uns gelieferten revidierten Tauschmotore und auftragsgemäß vollständig revidierten Motore für die sogenannte BOVAG-Revisionsgarantie, sowie die in dem entsprechenden Revisionsbeschluss und der zugehörigen BOVAG-Revisionsgarantiebescheinigung, die beim Kauf eines Tauschmotors oder vollständig revidierten Motors abgegeben wird, festgelegten Motore. Dem Käufer wird in jedem Fall auf erste Aufforderung ein kostenloses (Muster) Exemplar zur Verfügung gestellt.
2. Für die von ESN gelieferten gebrauchten Motore gilt eine Umtauschgarantie von maximal 3 Monaten. Für neue Motore und andere neue Sachen gelten die Garantien, wenn sie und insofern sie von der Fabrik für diese Motore bzw. andere neue Sachen abgegeben werden. Ersatzteile, die wir von Dritten beziehen oder Arbeiten, die in unserem Auftrag von Dritten durchgeführt werden, unterliegen keiner anderen Garantie als derjenigen, die uns von diesen Dritten geleistet wurde. Die Bestimmungen dieses Abschnitts haben keinen Einfluss auf die Rechte, die einer natürlichen Person, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Betriebs handelt, in Folge von zwingenden rechtlichen Bestimmungen von Buch 7 BW (Deutsch: BGB) eventuell zustehen.
3. Wenn vor Abschluss des Vertrags mit dem Käufer nicht anders schriftlich vereinbart, können sich nur unsere unmittelbaren Käufer auf die in diesem Artikel genannten Garantiefrieten berufen. Dritte Parteien, in welcher Eigenschaft dann auch, sind unter keinen Umständen berechtigt, sich auf diese Garantiebestimmungen zu berufen.
4. Wir verpflichten uns zur kostenlosen Ausbesserung der von uns durchgeführten Teilrevisionen oder der von uns durchgeführten Arbeiten, insoweit sie nicht unter Abschnitt 1 dieses Artikels fallen, wofür der Käufer den Nachweis zu erbringen hat, dass sie fehlerhaft durchgeführt wurden, allerdings mit der Einschränkung gemäß Abschnitt 6 dieses Artikels.
5. Wir verpflichten uns, die von uns gefertigte Ersatzteile auszutauschen oder zu reparieren, für die der Käufer den Nachweis erbringt, dass wir sie als untauglich geliefert haben, jedoch mit der Einschränkung gemäß Abschnitt 6 dieses Artikels.
6. Unsere Haftung beläuft sich unter allen Umständen höchstens auf den vom Käufer an uns gezahlten oder geschuldeten Betrag für die geleisteten Arbeiten und Lieferungen, zusätzlich der gezahlten oder geschuldeten Vergütung für den Ein- und Ausbau der Motore. Im Hinblick auf Letzteres gilt höchstens die maximale Anzahl Stunden für Ein- und Ausbau laut Mitteilung des ursprünglichen Fabrikanten des Motors, zu einem von ESN bestimmten Stundentarif. Unsere Haftpflicht endet, sobald Reparaturen oder Änderungen an von ESN bearbeiteten Motoren oder ihren Ersatzteilen ohne unsere Zustimmung durchgeführt wurden oder werden.



7. Nicht unter die Garantie fallen in jedem Falle Mängel, die auftreten bzw. ganz oder teilweise eine Folge sind von:
  - a. Nichtbeachtung des Käufers von Bedienungs- und Wartungsvorschriften oder einem anderen als dem vorgesehenen normalen Einsatz.
  - b. Mängel, die keine Material- und/oder Konstruktionsfehler sind, wie z.B. Mängel in Folge von normalem Verschleiß, innerer und äußerer Verschmutzung, Rost- und Anstrichschäden, Transport, Einfrieren, Überhitzung, Überlastung und/oder Fallenlassen des Produkts.
  - c. Montage/Installation oder Reparatur durch Dritte, außer mit schriftlicher Genehmigung von ESN. Darunter inbegriffen der Käufer.
  - d. Auf Wunsch des Käufers verwendete, gebrauchte Materialien bzw. Sachen.
  - e. Materialien oder Sachen, die der Käufer ESN zur Bearbeitung und/oder Verarbeitung überlassen hat.
  - f. Eingebaute elektronische Komponenten.
  - g. Motorschaden, in Folge von Versagen und/oder unsachgemäßem Gebrauch der elektronischen Komponenten und/oder peripheren Elektronikanlagen.
8. Wenn ESN zwecks Erfüllung seiner Garantieverpflichtungen Ersatzteile/Produkte austauscht, werden die ausgetauschten Ersatzteile/Produkte Eigentum von ESN. Die ursprüngliche Garantiefrist wird bei Austausch nicht verlängert.
9. Die Garantieverpflichtung entfällt in jedem Fall, wenn der Käufer sich nicht genau an seine Zahlungsverpflichtungen hält oder gehalten hat. Der Käufer hat kein Recht, die Zahlung auf Grund der Tatsache zu verweigern, dass ESN ihre Garantieverpflichtungen noch nicht und/oder nicht vollständig erfüllt hat.

#### **Artikel 4. Abnahme und Reklamationen**

1. Wenn der Käufer Beschwerden hinsichtlich der Qualität der gelieferten Sachen hat, muss er sie uns umgehend, jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Unterzeichnung der Empfangsbescheinigung für die Sachen, mit Angabe von Rechnungs- und eventueller Arbeitszettelnummer, schriftlich mitteilen. Wenn die Mangelhaftigkeit der abgelieferten Sache erst später erkannt werden konnte, muss der Käufer, nachdem er sie entdeckt hat, dies umgehend melden, und zwar bei Folge des Verlusts seines Berufungsrechts bei Mängeln.
2. Wenn der Käufer eine Sache reklamieren will, muss er erlauben, dass ESN die Sache prüft und/oder prüfen lässt. Wenn die Beschwerde als begründet erklärt wird, gehen die Kosten dieser Prüfung und Rücksendung der Sache auf Rechnung und Risiko von ESN. Wenn die Beschwerde unbegründet war, gehen die Kosten der Prüfung und Rücksendung der Sache auf Rechnung des Käufers, und zwar bei Folge des Verlusts seines Berufungsrechts bei Mängeln.
3. Die Rücksendung von Sachen geht ausschließlich auf Rechnung und Risiko von ESN, nachdem wir schriftliche Vorabgenehmigung erteilt haben.



## Artikel 5. Haftung

1. Die Haftung von ESN beschränkt sich auf die Einhaltung der in Artikel 3 dieser Bedingungen beschriebenen Garantieverpflichtungen.
2. ESN haftet nicht für dem Käufer zugefügten Schäden wie Betriebsschäden, sonstige indirekte Schäden und Schäden in Folge von Haftpflicht gegenüber Dritten.
3. ESN haftet deshalb auch nicht für:
  - Die Verletzung von Patenten, Lizenzen oder sonstigen Rechten von Dritten in Folge von Benutzung von Daten, die von oder seitens des Auftraggebers verfügbar gestellt wurden,
  - Beschädigung oder Verlust, gleich, aus welchem Grunde, der vom Käufer zur Verfügung gestellten Grundstoffe, Halbfabrikate, Modelle, Werkzeuge und sonstigen Sachen.
4. Der Käufer ist verpflichtet, ESN gegen jegliche Haftpflicht gegenüber Dritten für Schadensersatz, für den die Haftpflicht von ESN gemäß diesen Bedingungen im Rahmen seines Verhältnisses mit dem Auftraggeber ausgeschlossen ist, zu schützen bzw ESN schadlos zu stellen.

## Artikel 6. Eigentumsvorbehalt

1. Im Falle von Verkauf bleibt die gelieferte Sache Eigentum von ESN, solange der Käufer alles, was er gemäß Kaufvertrag schuldet, nicht vollständig bezahlt hat.
2. Die Risiken gehen jedoch unter allen Umständen auf den Käufer über, sobald die Sache oder Sachen dem Käufer von uns geliefert werden.
3. Solange die Sache nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen ist, ist der Käufer verpflichtet, die eventuell gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen in Bezug auf die Benutzung der Sache sowie eine Versicherung gegen vollständigen oder teilweisen Verlust (Cascodeckung) abzuschließen. Der Käufer ist weiterhin verpflichtet, die gelieferte Sache auf seine Rechnung in Stand zu halten.
4. ESN ist zu keinerlei Schutz des Käufers gegen dessen Haftpflicht als Halter der Sache verpflichtet. Andererseits schützt der Käufer ESN vor Ansprüchen, die Dritte gegenüber ESN haben könnten und die in Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt gebracht werden können.

## Artikel 7. Zurückbehaltungsrecht

1. Im Falle von Reparatur kann ESN von ihrem Recht auf Zurückbehaltung der Sache Gebrauch machen, wenn der Käufer die Kosten der Arbeiten an der Sache nicht oder nicht vollständig bezahlt, auch wenn es die Kosten von früher von uns durchgeführten Arbeiten an der gleichen oder einer anderen Sache betrifft. ESN macht nicht Gebrauch von ihrem Zurückbehaltungsrecht, wenn der Käufer ausreichende (sekundäre) Sicherheiten gestellt hat.



## Artikel 8. Höhere Gewalt

Wenn seitens ESN von höherer Gewalt die Rede ist, die uns an der Erfüllung unserer Verpflichtungen hindert, wird die Erfüllung für die Dauer des Zustands der höheren Gewalt aufgeschoben. ESN verständigt den Käufer sobald wie möglich. ESN haftet nicht für eventuelle Schäden, die dem Käufer daraus entstehen könnten.

1. Unter höherer Gewalt wird jeder wohl oder nicht voraussehbare Umstand verstanden, der ESN nicht zur Last gelegt werden kann und der uns ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen hindert oder auf Grund dessen Erfüllung billigerweise nicht von ESN verlangt werden kann. Dazu gehören u.a. Krieg oder ähnliche Situationen, Aufruhr, Sabotage, Boykott, Streik, Besetzung, Blockade, Schaden oder Störung an bzw. von Anlagen von ESN und/oder von unseren Lieferanten, Transportprobleme, Telekommunikationsstörungen, staatliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Feuer oder Explosion.

## Artikel 9. Verkauf bei Kauf

Wenn bei Verkauf eines neuen Motors und/oder einer anderen Sache gegen Kauf eines Gebrauchtmotors und/oder anderer Sache, der Käufer den Gebrauchtmotor und/oder die andere Sache weiterhin bis zur Lieferung des neuen Motors und/oder der anderen Sache benutzt, geht dieser Motor und/oder die andere Sache erst in das Eigentum von ESN über, nachdem die Lieferung an uns tatsächlich stattgefunden hat. Solange der Käufer die Sache weiterhin benutzt, trägt er die vollständigen Lasten und Risiken dafür.

## Artikel 10. Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für alle Verträge zwischen ESN und dem Käufer gilt ausschließlich niederländisches Recht.
2. Wenn sie nicht gütlich beigelegt werden können, werden sämtliche Streitigkeiten, die sich eventuell aus oder in Folge eines Vertrags gemäß diesen Bedingungen ergeben sowie aus oder in Folge von Verträgen, die das Ergebnis eines derartigen Vertrags sind, bei dem in Zutphen (Niederlande) zuständigen Richter anhängig gemacht und entschieden. Unter Ausschluss des Obigen behält sich ESN das Recht vor, einen Streitfall beim und gemäß den Verfahrensvorschriften des niederländischen "Arbitrage Instituut" (TN: Schlichtungsstelle) in Rotterdam, Niederlande, anhängig zu machen.

## Artikel 11. Widerspruch mit gesetzlichen Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen unzutreffend sein oder im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung oder zum Gesetz stehen, dann wird nur diese Bestimmung als ungültig angesehen. Die übrigen

ruilmotoren remanufactured engines

austauschmotoren

moteurs echange standard



Raphaëlstraat 5  
7031 BA Wehl

P.O. Box 54  
7030 AB Wehl  
The Netherlands

Phone +31 (0)314 - 32 35 48  
Fax +31 (0)314 - 33 48 40

e-mail: [info@engineservice.nl](mailto:info@engineservice.nl)  
[www.engineservice.nl](http://www.engineservice.nl)  
KvK 09116137

Bedingungen bleiben jedoch vollständig in Kraft. ESN behält sich das Recht vor, die abgelehnte Bestimmung in eine rechtsgültige Bestimmung zu ändern.

## **Artikel 12. Ausschlaggebende Sprache**

1. Auch wenn die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen in einer anderen als der niederländischen Sprache übergeben werden, ist im Zweifelsfalle die niederländische Fassung ausschlaggebend.

Rabobank 15 72 70 300  
IBAN NL 23 RABO 0157270300

Swift Code RABO NL ZU  
VAT : NL 065636533 B01